BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 31/12 BH

L 6 R 407/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 13 R 5770/09 (SG Berlin)

……,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2012 durch den Richter K a l t e n s t e i n als Vorsitzenden, die Richterin Dr. O p p e r m a n n und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Mai 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Klägerin hat wegen der Nichtzulassung der Revision in dem der Klägervertreterin am 5.6.2012 zugestellten Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 16.5.2012 mit einem am 13.8.2012 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 1.8.2012 zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines deutschen Rechtsanwalts beantragt.

2 Der Prozesskostenhilfeantrag der Klägerin ist abzulehnen.

3 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes Voraussetzung, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe als auch die "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form *(§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO)*, dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfevordruckverordnung vom 17.10.1994 *(BGBl I 3001)* eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden.

4 Dies ist hier nicht geschehen. Zwar ist der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die für die Klägerin mit Ablauf des 5.9.2012 endete *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 87 Abs 1 S 2 SGG)*, beim BSG eingegangen. Für die Klägerin wurde jedoch keine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt, obwohl diese in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Beschluss des LSG ausdrücklich darüber belehrt und mit Schreiben des BSG vom 17.8.2012 unter vorsorglicher Übersendung des entsprechenden Formulars nochmals darauf hingewiesen worden ist. Die auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägervertreterin bezogene Erklärung vom 1.8.2012 genügt insoweit nicht.

5 Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *(§ 67 SGG)* sind nicht ersichtlich. Somit hat die beabsichtigte Rechtsverfolgung (hier: Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde) schon aus diesem Grunde keine Aussicht auf Erfolg.

6 Da der Klägerin keine Prozesskostenhilfe zusteht, kann sie auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen *(vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS